



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

1 von 10

---

## 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

### 1.1 Produktidentifikator:

GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH

**Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --**

UFI: AHF4-F25H-U00K-JJ36

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Schutzanstrich für saugende Untergründe

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

**GEIGER Chemie GmbH**

Jahnstrasse 46  
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: [info@geiger-chemie.de](mailto:info@geiger-chemie.de)

Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),  
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

### 1.4 Notrufnummer Deutschland:

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien  
+49 30 30686 700 Beratung in Deutsch und Englisch

**Notrufnummer Österreich:**

+43 1 406 43 43

---

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

#### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Kein Gefahrstoff im Sinne der Verordnung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: keine

Symbol: kein

Signalwort: nicht anwendbar

Gefahrenhinweise: keine

Sicherheitshinweise: keine

### 2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend

---



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

2 von 10

REACH-VO Anhang XIII  $\geq 0,1$  %: keine  
Produkt enthält Substanzen der SVHC-  
Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-  
VO  $\geq 0,1$  %: keine  
Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-  
Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-  
VO  $\geq 0,1$  %: keine  
Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß  
den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU)  
2017/2100(3) der Kommission oder der Verord-  
nung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe  
mit  
endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert  
wurden: keine

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

### 3.2 Gemische

Modifizierte Urethan-Acrylat-Copolymer Dispersion

CAS-Nr./ EG-Nr./ Registrier.-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
112-34-5 203-961-6 01-2119475104-44	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	< 2,5	Achtung: Eye Irrit. 2 H319

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise:</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
<b>Einatmen:</b>	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
<b>Hautkontakt:</b>	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
<b>Augenkontakt:</b>	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

3 von 10

mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Ärztlichen Rat einholen.

**Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.

---

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung entsteht beim Brand dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) kann Gesundheitsschäden verursachen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

4 von 10

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von stark sauren und alkalischen Material und Oxydationsmitteln, sowie von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

10 Brennbare Flüssigkeiten soweit nicht LGK 3 Brennbare Flüssigkeit.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Schutzanstrich für saugende Untergründe

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungs faktor bzw. KZW
Deutschland	112-34-5	2-(2-Butoxythoxy)ethanol	203-961-5	10 ml/m <sup>3</sup> , 67 mg/m <sup>3</sup>	1(l)
Österreich	112-34-5	2-(2-Butoxythoxy)ethanol	203-961-5	10 ml/m <sup>3</sup> , 67 mg/m <sup>3</sup>	-
Schweiz	112-34-5	2-(2-Butoxythoxy)ethanol	203-961-5	10 ml/m <sup>3</sup> , 67,5 mg/m <sup>3</sup>	-
Italien	112-34-5	2-(2-Butoxythoxy)ethanol	203-961-5	10 ml/m <sup>3</sup> , 67,5 mg/m <sup>3</sup>	-

#### Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

### Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
------	---------	-------------	-------------------	--------------	--------



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

5 von 10

---

Deutsch- land	112-34-5	2-(2- Butoxythoxy)ethanol	203-961-5	-	-
------------------	----------	------------------------------	-----------	---	---

## Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

### Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter A1P1

### Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitrilkautschuk (Wandstärke : 0,5 mm) Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. \* Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

### Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung  
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

---

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

6 von 10

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aggregatzustand:** flüssig

**Farbe:** farblos

**Geruch:** mild

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

**pH-Wert:** keine Daten verfügbar **Dampfdruck:** keine Daten verfügbar

**Zustandsänderungen** **Relative Dichte:** 1,03 g/cm<sup>3</sup>

**Schmelzpunkt/Schmelzbereich:** nicht anwendbar **Wasserlöslichkeit:** mischbar

**Siedepunkt/Siedebereich:** 100 °C **Fettlöslichkeit:** keine Daten verfügbar

**Flammpunkt:** nicht angewandt **Löslichkeit in org. LM:** keine Daten verfügbar

**Entzündlichkeit:** keine Daten verfügbar **Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):** keine Daten verfügbar

**Explosionsgefahr:** nicht anwendbar **Dampfdichte:** keine Daten verfügbar

**Explosionsgrenzen:** UEG 0,7 Vol % OEG 10,4 Vol % **Verdampfungsgeschwindigkeit:** k. Daten verfügbar

**Zündtemperatur:** 205 °C **Lösemittelgehalt:** ca. 7 % (ca. 72 g/l)

**Brandfördernde Eigenschaften:** nicht anwendbar **Schüttdichte:** nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

**Viskosität/Auslaufzeit :** 33 sec bei 20°C (Auslaufbecher).

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Reaktivität:** Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang

**10.2 Chemische Stabilität:** Keine Daten verfügbar

**10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:** Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Aerosolbildung und Verspritzen vermeiden.

**10.5 Zu vermeidende Stoffe:** Nicht mit starken Oxidationsmitteln, Säuren und Laugen in Berührung bringen

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Bei hohen Temperaturen können Rauch, Kohlendioxid,



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

7 von 10

---

Kohlenmonoxid und Stickoxide entstehen.

---

### 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

<b>Akute orale Toxizität:</b>	2-(2-Butoxythoxy)ethanol LD 50, Ratte, oral: 5660 mg/kg
<b>Akute inhalative Toxizität:</b>	Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane.
<b>Akute dermale Toxizität:</b>	2-(2-Butoxythoxy)ethanol: LD 50, Kaninchen, dermal: 4120 mg/kg
<b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>	Längerer, wiederholter Kontakt führt zu Fettverlust der Haut und kann nicht allergische Kontakthautschäden und/oder Schadstoffresorption führen.
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
<b>Keimzell-Mutagenität:</b>	Nicht getestet
<b>Karzinogenität:</b>	Nicht getestet
<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

### 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

<b>Fisch-Toxizität:</b>	2-(2-Butoxythoxy)ethanol LC 50 (48h): 2750 mg/l
<b>Algentoxizität:</b>	2-(2-Butoxythoxy)ethanol EC 50 (48h): > 100 mg/l



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

8 von 10

---

Bakterientoxizität:	Keine Daten verfügbar
<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.4 Mobilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen:</b>	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

---

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Produkt:</b>	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
<b>Verpackungen:</b>	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
<b>Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:</b>	080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.(AVV und 2000/532/EG)

---

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.5 Umweltgefahren:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht anwendbar

---

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Nicht anwendbar



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

9 von 10

Richtlinie 1999/13/EG

VOC-Gehalt: 7 % (72 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:

1 – schwach wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSV

GISBAU:

Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

### Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTI-GRAFFITY-FINISH**

Druckdatum: 20.05.26 18.05.2026 Version: 07

10 von 10

---

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz  
BGW Biologischer grenzwert  
CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)  
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  
CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)  
EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis  
EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts  
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  
ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  
GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben  
GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU  
GÖG Gesundheit Österreich GmbH  
IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.  
Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code  
KZW Kurzzeitwert  
LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis  
LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")  
ppm parts per million (Teile pro Million)  
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  
SMW Schichtmittelwert  
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  
TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)  
VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)  
vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)